

Cumoin da
Lantsch

Gemeinde
Lantsch/Lenz



932

Gastwirtschaftsgesetz

2001

	Beschluss		gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung	07.01.2001	07.01.2001
* Teilrevision	Gemeindeversammlung	23.06.2022	03.08.2022

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998 (GWG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastgewerbe aus.

Art. 2* Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt der Geschäftsleitung.

II. Bewilligungen

Art. 3* Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG.

Art. 4 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6 Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Gebühren

Art. 8 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| a) für Betriebe | Fr. 100.-- bis 500.– |
| b) für Anlässe | Fr. 50.-- bis 300.– |
| c) für Vergrößerungen, Verlegung,
Änderung der Betriebsart | Fr. 50.-- bis 300.— |

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9 Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 200.– erhoben.

IV. Lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen

Art. 10* aufgehoben

Art. 11* aufgehoben

Art. 12* aufgehoben

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13* Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 17 im Rahmen von Artikeln 11a und 11b GWG geahndet.

Art. 14* Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 14. November 1982 sowie alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art.17 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 07. Januar 2001.

Der Gemeindepräsident:
signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:
signiert *Fidel Simeon*

*)Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 23.06.2022 beschlossen, vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 03.08.2022